



Familie und Jugend

Kinder in Tagespflege

Handreichung 2005

Kinder in Tagespflege

Handreichung 2005

Vorwort	Seite 6
1 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen im Bundesrecht	Seite 7
• Vorhaltegebot	Seite 7
• Pflegeerlaubnis	Seite 7
Neukonzeption der Pflegeerlaubnis im Bundesrecht	Seite 7
„Qualifikationsvoraussetzungen“	Seite 8
Stundenumfang, Entgeltlichkeit, außerfamiliäre Betreuung	Seite 8
Anzahl der Kinder	Seite 8
Zuständigkeit	Seite 8
• Leistungsumfang der Tagespflege, § 23 SGB VIII	Seite 9
2 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen im Landesrecht	Seite 10
(Förderung nach BayKiBiG)	
• Landesrechtliche Neukonzeption der Tagespflege von Kindern	Seite 10
• Bedarfsplanung	Seite 10
• Qualifikation	Seite 10
• Vermittlung	Seite 11
• Verwandtschaftsverhältnis	Seite 11
• Großtagespflege	Seite 11
• Räumlichkeiten	Seite 11
• Ersatzbetreuung	Seite 12
• Rolle des Jugendamtes	Seite 12
Rechtsbeziehungen zur Tagespflegeperson	Seite 12
Rolle des Jugendamtes im Rahmen des BayKiBiG	Seite 13
Zuständigkeit bei der Förderabwicklung; Berechnung der Förderung	Seite 13
• Mögliche Kooperation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Trägern der freien Jugendhilfe	Seite 15
• Tagespflegeangebote in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen	Seite 16
• Hinweis zum Ausbau der Tagespflege	Seite 16

3 Sozialversicherungsrechtliche Absicherung Seite 17

- **Unfallversicherung** Seite 17
- **Altersvorsorge** Seite 17
- **Krankenversicherung** Seite 17

4 Steuerrechtliche Einordnung Seite 18

- **Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz** Seite 18
 - **Fallkonstellation: Inkassoverfahren durch freien Träger der Jugendhilfe** Seite 18
-

5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten – Schemata – Seite 19

6 Musterberechnung Seite 20

7 Anhang Seite 21

Tagespflege im Bundesrecht Seite 21

- **Auszüge aus dem SGB VIII** Seite 21
- **Auszüge aus dem SGB VII** Seite 26
- **Auszug aus dem Einkommensteuergesetz** Seite 27

Tagespflege im Landesrecht Seite 28

- **Auszüge aus dem BayKiBiG** Seite 28
- **Auszüge aus der BayKiBiGV** Seite 31

Tagespflege in Grafiken Seite 34

1. **Gegenüberstellung Bundes- und Landesrecht** Seite 34
2. **KICK Pflegeerlaubnis und BayKiBiG** Seite 34
3. **Tagespflege Regelungsbedarf nach Anzahl der betreuten Kinder** Seite 35
4. **Grafische Darstellung der finanziellen Tagespflegeförderung** Seite 38

Vorwort



Die neue Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts, für die 8.000 Eltern befragt wurden, bestätigt den hohen Bedarf an Betreuungsplätzen: Durchschnittlich zehn Prozent der Eltern wünschen sich im ersten Lebensjahr des Kindes eine Betreuung, im zweiten Jahr bereits knapp ein Drittel (27 Prozent) und im dritten Jahr deutlich mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Eltern.

Derzeit sind im Freistaat 5,7 Prozent der unter Dreijährigen und 99,4 Prozent der Drei- bis Sechsjährigen mit einem Betreuungsplatz versorgt. Der Nachholbedarf an einem Ausbau des Betreuungsangebots für die Altersgruppe der unter Dreijährigen ist augenfällig. Der Tagespflege kommt hierbei ein wichtiger Stellenwert zu. Tagespflege ist als Ergänzung zu den institutionalisierten Betreuungsformen Krippenplatz oder altersgeöffneter Kindergarten ein unverzichtbarer Baustein zur besseren **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** für Eltern von unter Dreijährigen.

Zudem müssen die **Bildungschancen** in den wichtigsten Jahren des Kindes gesichert werden. Das Fachkolloquium „Kinderbetreuung in Tagespflege“ der Universität Frankfurt am Main formulierte 1996: „Wenn Tagespflege eine verlässliche und gleichwertige Alternative neben den anderen institutionalisierten Angeboten der Kinderbetreuung sein soll, braucht sie qualitätssichernde Standards.“ Diese Standards sollten für alle Kinder gelten, unabhängig vom sozialen Status und von den jeweiligen Lebensbedingungen. Daher hat das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz einerseits inhaltlich den bildungspolitischen Ansatz verstärkt, andererseits setzt es organisatorisch auf eine stärkere Planungsverantwortung vor Ort. Hierzu gehört auch, dem **Wunsch der Eltern nach individuellen Lösungen** stärker als bisher Rechnung zu tragen. Mit Tagespflege können vor allem flexible Betreuungszeiten abgedeckt werden. Viele Eltern überzeugt auch die Familiennähe der Tagespflege.

Die gesellschaftspolitische Neudefinition, der Paradigmenwechsel in der außerfamiliären Kinderbetreuung, manifestiert sich nunmehr auch in den rechtlichen Grundlagen. Alle Beteiligten sind innerhalb Jahresfrist mit zwei Änderungen des Bundesrechts und einer kompletten Neukonzeption des maßgeblichen bayerischen Landesrechts konfrontiert. In der vorliegenden Handreichung sollen die einschlägigen Vorgaben des Bundes aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit ihren Grundlagen, Wechselbeziehungen und konkreten Umsetzungshilfen beim bayernweiten Ausbau der Tagespflege erläutert werden.

München, im November 2005

Christa Stewens
Bayerische Staatsministerin für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

1 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen im Bundesrecht

Sozialgesetzbücher (SGB) VII und VIII nach Einarbeitung des

- Tagesbetreuungsausbaugesetzes zum 01.01.2005 (TAG)
- Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 (KICK)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ein ausreichendes Angebot an Tagespflege bereitzustellen. Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes ist nicht nur (wie bisher) eine geeignete und erforderliche Tagespflege von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bezuschussen, sondern im Grunde jede Tagespflege, wobei Eltern an den Kosten beteiligt werden können. Kindertagespflege umfasst sammelbegrifflich im Detail unterschiedliche familiennahe Betreuungsformen wie

- Betreuung im Haushalt der Tagesmutter,
- Betreuung durch eine Kinderbetreuerin im Haushalt der Eltern,
- Betreuung im Rahmen einer Großtagespflegestelle.

Der dreidimensionale Förderauftrag (Betreuung, Bildung und Erziehung) und seine einzelnen in § 22 Abs. 3 SGB VIII geregelten Aspekte gelten nun ausdrücklich auch für die Kindertagespflege.

Vorhaltegebot

Neukonzeption im Bundesrecht

Der Paradigmenwechsel im Bundesrecht findet seinen Ausdruck in der Neuformulierung des § 24 SGB VIII im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes, das zum 01.01.2005 die Tagespflege von Kindern neu definiert.

- *Bisher:* „Erforderlichkeitsgebot“ in § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII (alt)

„Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich,...“

- *Neu:* „Vorhaltegebot“ in § 24 Abs. 3 SGB VIII (neu)

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten wenn,...“

Für die Verwaltung besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Bedarfskriterien einen Platz in Kindertagespflege zuzuweisen.

Pflegeerlaubnis

Neukonzeption der Pflegeerlaubnis im Bundesrecht

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK hat zum 01.10.2005 die Pflegeerlaubnis von Kindern in Tagespflege im SGB VIII neu definiert.

- *Bisher:* „Pflegeerlaubnis ab dem 4. zu betreuenden Kind“ in § 44 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 SGB VIII (alt)

„Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer (...) ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Nacht betreut werden.“

- *Neu:* „Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson“ in § 43 SGB VIII (neu)

„Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.“

Die Neugestaltung der Pflegeerlaubnis ist vor dem Hintergrund des aus dem staatlichen Wächteramt resultierenden Schutzauftrags des Kindeswohls zu sehen!

Keiner Pflegeerlaubnis bedarf eine Pflegeperson, die das Kind im Haushalt seiner Eltern betreut (Kinderfrau).

„Qualifikationsvoraussetzungen“

- § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII: „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“ (über den Umfang entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- Der Landesgesetzgeber hat für eine staatliche Förderung Mindestanforderungen geregelt (siehe unter Punkt Rechtsgrundlagen im Landesrecht).

Stundenumfang, Entgeltlichkeit, außerfamiliäre Betreuung

Die Pflegeerlaubnis setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will. Somit hat die Tagespflegeperson zumindest ein Kind gegen Entgelt im entsprechenden Umfang zu betreuen, oder sie muss zumindest bereit sein, vermittelte Kinder im entsprechenden Umfang aufzunehmen.

Sofern die Pflegeerlaubnis vorliegt und auch ein Kind im Umfang des § 43 SGB VIII aufgenommen wurde, reicht für die Förderung auch der übrigen Kinder nach BayKiBiG regelmäßig bereits die Buchung der Kategorie über ein bis zwei Stunden (wöchentlich zehn Stunden). Die für die Praxis erforderliche Flexibilität ist damit gewährleistet.

Anzahl der Kinder

Trotz der Formulierung „Kinder“ ist eine staatlich notwendige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII bereits ab dem ersten Kind erforderlich.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Aus dem diese Vorschrift konkretisierenden Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG ergibt sich, dass sich diese Beschränkung auf gleichzeitig anwesende Kinder bezieht; dabei sind dann allerdings alle fremden Kinder zu zählen, auch wenn ihr Betreuungsverhältnis isoliert betrachtet keine Erlaubnispflicht auslöst (Art. 9 BayKiBiG i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII).

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44 SGB VIII) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

Die Pflegeerlaubnis ist ein begünstigender Verwaltungsakt gegenüber der Tagespflegeperson.



Leistungsumfang der Tagespflege, § 23 SGB VIII

Sind die Leistungsvoraussetzungen für einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII erfüllt, so umfasst diese Leistung gemäß § 23 SGB VIII

- die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson bzw. die Feststellung der Eignung einer von den Erziehungsberechtigten nachgewiesenen Tagespflegeperson (Abs. 1). Danach muss sich die Tagespflegeperson zunächst durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen (Abs. 3). Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie umfassen diese Eignungskriterien bestimmte Schlüsselqualifikationen. Die Tagespflegeperson muss über personale, fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen verfügen, die das Herausbilden eines professionellen Profils unterstützen. Hierzu gehört beispielsweise die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung, zur Reflexion, zum Dialog und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik (*vgl. Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Fachliche Empfehlungen zur Tagespflege, Meerbusch 2002, S. 24*);
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson (Abs. 1);
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (Abs. 1 und 2) sowie
- die Sicherstellung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (Abs. 4 Satz 2).

Nach Maßgabe des § 23 SGB VIII besteht für Tagespflegepersonen ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Tagespflegeverhältnissen. Die Tagespflege von Kindern findet ihre Legaldefinition in § 43 SGB VIII. Sobald ein Tagespflegeverhältnis die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllt, sind auch die Fördervoraussetzungen der Tagespflege gegeben. Der aktuelle, vom Landkreistag (Stand: 01.07.2005) empfohlene Satz für eine ganztägige Tagespflege liegt bei 317 EURO (40-Stundenwoche). Inklusive Qualifizierungszuschlag (in Höhe von 20 %) nach Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG i. V. m. § 18 Nr. 1 BayKiBiGV beträgt das Tagespflegeentgelt für eine Ganztagesbetreuung somit mind. 380,40 EURO. Der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i. d. R. Kreistag) kann natürlich höhere Sätze beschließen. Bei der Höhe jedes der Bestandteile (*siehe den genauen Wortlaut des Gesetzestextes im Anhang*) der laufenden Geldleistung gilt das Kriterium der „Angemessenheit“

Lediglich die Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (Unfallversicherung und Altersvorsorge) können erstattet werden, wenn die Fallkonstellation des § 24 Abs. 5 Halbsatz 2 SGB VIII vorliegt und Tagespflegeverhältnisse nicht von den im Vorhaltegebot nach § 24 Abs. 3 SGB VIII genannten Fällen erfasst werden.

Bei Tagespflegeverhältnissen, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen (ausgenommen ist z. B. Tagespflege im Haushalt der Eltern der Kinder), besteht aber dieser Anspruch nicht. Soweit das Tagespflegeentgelt in Anspruch genommen wird, können auch die Zuschläge über die Förderung des BayKiBiG bezuschusst werden.

Das heißt: Möchte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Tagespflegeangebote staatlich nach BayKiBiG gefördert bekommen, dann muss er für alle Tagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, die Zusatzleistungen erbringen.

2 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen im Landesrecht

(Förderung nach BayKiBiG)

- **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zum 01.08.2005**
- **Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**

Landesrechtliche Neukonzeption der Tagespflege von Kindern

Der Freistaat Bayern fördert seit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes seit 01.08.2005 die Tagespflege von Kindern erstmals auf gesetzlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder / alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern Angebote der Tagespflege entsprechend nach Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG.
- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder / alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich in mindestens gleicher Höhe wie der Freistaat an der Finanzierung.
- Die Tagespflegepersonen weisen die Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm nach.
- Die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson ist sichergestellt.
- Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen zu unangemeldeten Kontrollen liegt vor.

Bedarfsplanung (generell)

- Nach Art. 5 BayKiBiG sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Auf die Verpflichtung der Gemeinden im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG und die Bestimmung zur Planungsverantwortung der Gemeinden und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geregelt in Art. 6 BayKiBiG, wird hingewiesen.

Qualifikation

Umfang der Qualifikation der Tagespflegepersonen nach BayKiBiG und BayKiBiGV

- 60 Stunden à 45 Minuten bis 31.08.2008, gegliedert in einen 30-stündigen Grundkurs und einen 30-stündigen Aufbaukurs
- 100 Stunden à 45 Minuten ab 01.09.2008

Umfang der Fortbildungen

- Bereitschaft zu 15 Stunden à 45 Minuten pro Jahr

Inhalt der Qualifikation

- standardisiertes Curriculum vom Bayerischen Landesjugendamt

Berufsgruppen, deren Teilnahme für die Erteilung eines Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG nicht erforderlich ist, aber deren Teilnahme an der Qualifikation auf freiwilliger Basis empfohlen wird

- Erzieher/-innen
- Kinderpfleger/-innen
- Sozialpädagogen/-innen
- Diplompädagogen/-innen

Vermittlung

Als „Vermittlung“ im Sinne des Gesetzes wird ausgelegt sowohl die tatsächliche Vermittlung durch das Jugendamt als auch die nachträgliche Genehmigung durch das Jugendamt. Die beabsichtigte Absicherung des Kindeswohls durch eine Vermittlungstätigkeit des Jugendamtes nach BayKiBiG wird bereits über das Instrumentarium der Pflegeerlaubnis ermöglicht. Die Vermittlung durch das Jugendamt als Fördervoraussetzung nach Landesrecht verliert daher in künftigen Fällen an Bedeutung.

Verwandtschaftsverhältnis

Im SGB VIII findet sich keine Aussage hierzu (Tagespflegeentgelt grundsätzlich bei allen Verwandtschaftsgraden möglich, wenn entgeltlich).

Aussage hierzu im BayKiBiG: Fördervoraussetzung: kein Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grad. Unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wer die Pflegeerlaubnisvoraussetzungen erfüllt.

Beispiel:

Auch die Tante, die gegen Entgelt ihre Nichte aufnimmt, hat Anspruch auf eine laufende Leistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern sie die entsprechenden qualitativen Anforderungen nachweist bzw. über eine Pflegeerlaubnis verfügt (Tagespflegegesetz).

Eine Förderung nach BayKiBiG kann dagegen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) nicht gewährt werden (Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG).

Großtagespflege

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen die Großtagespflege unter folgenden Voraussetzungen:

- geeignete Räumlichkeiten;
- Vorliegen der Pflegeerlaubnis für die Tagespflegepersonen (bis zu fünf Kinder pro Betreuungsperson);
- ab dem 9. zu betreuenden Kind muss eine Person als Fachkraft qualifiziert sein (mindestens als Erzieherin, die Qualifikation als Kinderpflegerin reicht hier nicht);
- ab dem 11. zu betreuenden Kind keine Großtagespflege, stattdessen Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Räumlichkeiten

Die Tagespflege kann im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegepersonen stattfinden sowie aufgrund einer Länderöffnungsklausel im SGB VIII seit dem 1.1.2005 und dem Inkrafttreten des BayKiBiG auch in anderen (angemieteten) geeigneten Räumlichkeiten (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

Als Grundvoraussetzungen sind hier eine sichere Einrichtung, Sauberkeit, Ruheplätze sowie die Möglichkeit zu Entwicklung fördernden und anregenden Erfahrungen durch Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung zu nennen (*Tagesmütter-Bundesverband a.a.O., S. 20*).



Ersatzbetreuung

Für das Sicherstellen der im BayKiBiG vorgesehenen Ersatzbetreuung gibt es hauptsächlich folgende Gestaltungsmöglichkeiten, deren Umsetzung in erster Linie von den Gegebenheiten im jeweiligen Einzugsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abhängt:

- zentral an einem so genannten Tageskindertreff, der ausgebildetes Personal und Räumlichkeiten vorhält (zentrale Lage in einem Flächenlandkreis erforderlich),
- Vertretung der Tagesmütter untereinander in Absprache,
- Anschluss an eine Kindertageseinrichtung,
- sog. „Pflegerster“, die im Rahmen ihrer Betreuungskapazitäten noch einen/mehrere Plätze für die Ersatzbetreuung vorhalten (sog. Pflegerster sind in größeren Städten Bayerns, z. B. in Regensburg, eingerichtet),
- Zusammenarbeit mit Mütterzentren.

Rolle des Jugendamtes

Rechtsbeziehungen zur Tagespflegeperson

Muss die Tagespflegeperson ein Gewerbe anmelden, wenn sie kindbezogene Förderung erhält? Ist die Tagespflegeperson eine „Ich-AG“ oder steht sie in einem Angestelltenverhältnis zum Jugendamt bzw. freien Träger nach Delegation durch das Jugendamt?

a) Anmeldung eines Gewerbes:

Die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG steht in keinem Zusammenhang mit dem Erfordernis einer Gewerbeanmeldung! Das Kriterium Gewerbe ist lediglich an die Art der Tätigkeit geknüpft sowie an die Art der steuerrechtlichen Zuordnung der Einnahmen. Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich (vgl. § 6 Abs.1 Gewerbeordnung, Steuerbefreiung siehe § 3 Nr. 11 EStG).

b) Die Tagespflegeperson kann entweder vom Jugendamt angestellt sein oder selbstständig sein (*siehe Schema Rechtsbeziehungen*). Ermöglicht werden soll eine Einkommensteuerbefreiung des Tagespflegeentgelts für die Tagespflegeperson vor dem Hintergrund der Regelung § 3 Nr. 11 EStG, die nur Bezüge aus „öffentlichen Mitteln“ von der Einkommensteuerpflicht freistellt. Leistungen der Eltern direkt an die Tagespflegepersonen (ohne den Weg über das Jugendamt) sind demnach einkommensteuerpflichtig und mindern somit das Entgelt an die Tagespflegepersonen.

c) Das Jugendamt zahlt an alle vermittelten Tagespflegepersonen das Tagespflegeentgelt aus und refinanziert sich bei den Eltern, soweit diese dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Der „graue Markt“ beschränkt sich auf die nicht durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen.



Rolle des Jugendamtes im Rahmen des BayKiBiG

Leistungen nach BayKiBiG

Voraussetzung: „Tagespflegestruktur“

- Sicherstellen der Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
- unangemeldete Kontrollen
- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot gegenüber den Tagespflegepersonen
- Auswahl der Tagespflegepersonen (hier Schnittstelle zum Verwaltungsakt der „Pflegerlaubnis“)

Folge: Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

- Tagespflegeentgelt nach SGB VIII
- Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG
ggf. sozialversicherungsrechtliche Beiträge zu Unfallversicherung, Altersvorsorge, Krankenversicherung

Es liegt in der freien Entscheidung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob sie die in § 18 Ausführungsverordnung zum BayKiBiG vorgesehenen zusätzlichen Leistungen als Voraussetzung für einen Förderanspruch gegenüber den betreffenden Gemeinden bzw. dem Freistaat erbringen. Der Freistaat Bayern trägt mit seiner Förderung dazu bei, das Angebot an Tagespflege strukturell und qualitativ auszubauen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mittelbar die Gemeinden werden dadurch entlastet.

Zuständigkeit bei der Förderabwicklung; Berechnung der Förderung

Die staatlichen Fördermittel erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i. d. R. Jugendamt), wenn sich die Gemeinden entsprechend beteiligen. (Zu Beantragungsfristen und -stellen siehe Schreiben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.07.2005 Nr. VI 4/7360/326/05, das an alle Jugendämter und Regierungen verschickt wurde.)

Der Förderbetrag errechnet sich kindbezogen mit dem für die Tagespflege über alle Altersgrenzen hinweg einheitlichen Gewichtungsfaktor von 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG). Der jeweilige Buchungszeitfaktor, der die Inanspruchnahme der Betreuung in Stundenstaffelungen abbildet, ist der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG zu entnehmen. Mit dem Förderbetrag soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe u. a. den Qualifizierungszuschlag, Fortbildungen, Ersatzbetreuung sowie die Verwaltungskosten finanzieren. Das Jugendamt erbringt die nach § 23 SGB VIII vorgesehenen Geldleistungen und refinanziert sich aus den ggf. nach sozialer Leistungsfähigkeit gestaffelten Elternbeiträgen. Darüber hinaus setzt die staatliche Förderung voraus: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistet an die Tagespflegeperson

- zusätzlich zum Tagespflegeentgelt einen 20-prozentigen Qualifizierungszuschlag,
- soweit erforderlich einen Beitrag zur Krankenversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall (beispielsweise Familienversicherung über den Ehemann) besteht; dieser beträgt mindestens die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen, und
- einen Beitrag zur Altersvorsorge in mindestens der Höhe des Mindestbeitrags zur freiwilligen Rentenversicherung, wenn der Abschluss einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag nachgewiesen wird, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn aufgrund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch besteht.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Ganztagesbetreuungsplatz eines Kindes erhält die Tagespflegeperson einen Grundbetrag (mind. 317 EURO) zuzüglich eines Qualifizierungszuschlags von 20 % (mind. 63 EURO), Beiträge zur Unfallversicherung (ca. 80 EURO jährlich entsprechen ca. 6 EURO monatlich), und gegebenenfalls zur Krankenversicherung (falls nicht über die Familienversicherung abgedeckt) und hälftigen Beitrags zur Altersvorsorge (ca. 39 EURO). In unserem fiktiven Rechenbeispiel käme sie also auf eine Aufwandsentschädigung von ca. 425 EURO monatlich, die sie – vorausgesetzt, die Leistung erfolgt über das Jugendamt – in der Regel steuerfrei zur Verfügung hätte.

(Bei der Angabe „monatlich einmalig“ ist gemeint, dass für den Fall, dass die Tagespflegeperson beispielsweise zwei oder mehr Kinder betreut, der Beitrag zur Altersvorsorge und zur Krankenversicherung monatlich nur einmal gewährt wird, egal, ob sie nur ein oder mehrere Kinder in ihrer Obhut hat.)

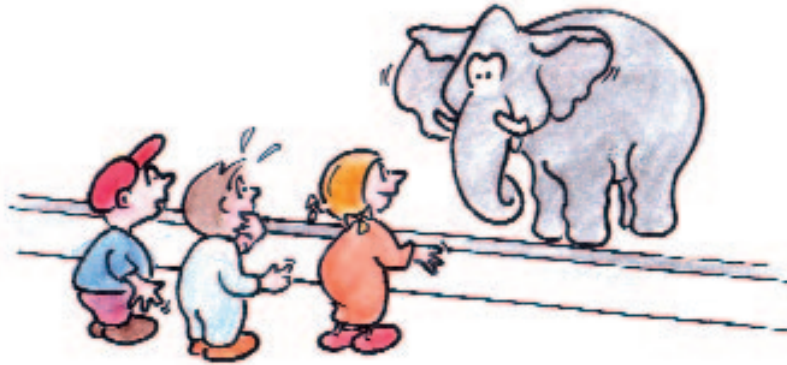
Finanzierung

- staatliche kindbezogene Förderung
Förderung (Basiswert x Gewichtungsfaktor 1,3 x Buchungszeitfaktor)
- kommunale kindbezogene Förderung
Förderung (Basiswert x Gewichtungsfaktor 1,3 x Buchungszeitfaktor)
- Finanzierungsanteil des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Elternbeitrag (ggf. ganzer oder teilweiser Erlass der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist)



Stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege und zieht die Eltern anschließend zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran. (Es greift nun nach § 90 SGB VIII eine pauschalierte Kostenbeteiligung statt einer individuellen Heranziehung zu den Kosten nach dem ehemaligen § 91 SGB VIII.)

Siehe Musterberechnung unter Punkt 6.



Mögliche Kooperation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Trägern der freien Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob er alle nicht hoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe überträgt. Dies bedeutet, dass außer der Bewilligung der Pflegeerlaubnis alle anderen Aufgaben vom Jugendamt an die Träger der freien Jugendhilfe vertraglich vergeben werden können. Durch die Entkoppelung von Erlaubnis und Vermittlung kann sich das Jugendamt auf die Pflegeerlaubniserteilung beschränken.

- Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eindeutig dem Aufgabenkreis des Jugendamtes zuzuordnen.
- Die sonstigen gesetzlichen Leistungen wie Beratung, Vermittlung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen oder notwendige Sachverhaltsermittlung im Vorfeld einer Erteilung einer Pflegeerlaubnis (z. B. Hausbesuche, Einwerten der persönlichen und räumlichen Eignung) können grundsätzlich delegiert werden.
- Die Gesamtverantwortung trägt jedoch auch bei Delegation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das „Outsourcen“ nicht hoheitlicher Leistungen an Träger der freien Jugendhilfe hat den Vorteil, dass private Sponsoren eher geneigt sind, zu spenden. Mit derart akquirierten Spendenmitteln können Bildungsangebote und Freizeitaktivitäten der Tagesmütter/-väter mit ihren Pflegekindern finanziert werden, die vielerlei Funktionen erfüllen:

- Für die Tagespflege kann unter Hinzuziehung der örtlichen Presse medienwirksam geworben,
- der Aufbau eines entsprechenden Netzwerks der Tagesmütter und -väter untereinander gefördert und
- die gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater über die Medien unterstützt werden.

Tagespflegeangebote in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen

Tagespflege durch Erzieherinnen / Kinderpflegerinnen im Anschluss an reguläre Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

- Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen, aber auch andere geeignete Personen, können über die regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in deren Räumlichkeiten als selbständig Tätige Tagespflege anbieten.
- Die Tagespflegeperson verfügt über eine entsprechende Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen können kostenfrei oder gegen privat abzurechnendes Entgelt den Tagespflegepersonen von den Trägern zur Verfügung gestellt werden (Mietverträge).
- Die Geeignetheit der Räume in Kindertageseinrichtungen wird unterstellt.
- Eine Qualifikation in der Tagespflege durch Belegung von Kursangeboten wie für nicht aus dem sozialpädagogischen Kontext stammende Betreuungspersonen ist für ausgebildete Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen nicht erforderlich. Eine spezielle Einführung in die Besonderheiten der Tagespflege wird jedoch empfohlen.
- Von der Vorgabe des BayKiBiG, dass nur ein wöchentlicher Umfang von über zehn Stunden förderfähig ist, kann in solchen Fallkonstellationen des ergänzenden Betreuungsangebots in der Kindertageseinrichtung abgewichen werden. Der Zweck der Regelung über den Betreuungseffekt hinaus auch einen dem Kindeswohl dienenden Bildungszweck zu verfolgen, der eine Kontinuität für das Kind erfordert, ist hier erfüllt.
- Eine Ersatzbetreuung ist in Absprache mit dem Jugendamt zu regeln.
- Das Problem der Scheinselbständigkeit stellt sich nicht, wenn die Erzieherin in selbständiger Nebentätigkeit tätig wird und nur über das Jugendamt vermittelte Kinder aufnimmt und im Übrigen die bei der Tagespflege zu berücksichtigenden Vertragsverhältnisse über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einhält (dies schon im Interesse der Tagespflegeperson, damit die Steuerbefreiungsmöglichkeit des Einkommensteuergesetzes hier für sie gilt).
- Beide Betreuungsformen – Kindertagesstätte und Tagespflege – sind hier getrennt förderrechtlich zu würdigen.

Hinweis zum Ausbau der Tagespflege

Tagespflegestruktur nach BayKiBiG

Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird für die Zeit zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2010 einmalig und für längstens einen Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 S. 3 BayKiBiG) ein Pauschalbetrag für den Aufbau einer Tagespflegestruktur gewährt. Die Einzelheiten werden in Richtlinien festgelegt.

3 Sozialversicherungsrechtliche Absicherung



Unfallversicherung

- Tagespflegepersonen erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Wenn die Tagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, z. B. zu den Eltern des zu betreuenden Kindes, steht, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson über den Haushalt der Eltern; vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Die Eltern müssen die Tagespflegeperson in diesem Fall bei der Unfallkasse als Beschäftigte anmelden und die Beiträge an die Unfallkasse entrichten. Nach Ansicht der zuständigen Berufsgenossenschaft unterfällt die Tätigkeit der Tagespflegeperson der Wohlfahrtspflege, sodass die selbständig tätige Tagespflegeperson gesetzlich unfallpflichtversichert ist; vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII (strittig). Voraussetzung: Die Tagespflegeperson ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe registriert.
- Kinder in Tagespflege sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII); zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Voraussetzung: Tagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe registriert.

Altersvorsorge

Tagespflegepersonen erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Krankenversicherung

Krankenversicherung nicht bundesgesetzlich geregelt, jedoch Fördermöglichkeit in Höhe der Hälfte der notwendigen Beiträge nach Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG.

4 Steuerrechtliche Einordnung

Bewertung des Tagespflegeentgelts im Einkommensteuerrecht Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz

„Steuerfrei sind (...)

Nr. 11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln (...), die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung (...) unmittelbar zu fördern.“

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist dabei, dass die Betreuung nicht erwerbsmäßig betrieben werden darf. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann grundsätzlich ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF-Schreiben vom 07.02.1990 – IV B 1-S 2121-5/90, BStBl. I 1990, S. 109).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Tagespflegeperson über das Tagespflegeentgelt hinaus Leistungen der Eltern empfängt. Hier gilt es zu beachten: Die Tagespflegeperson braucht Gelder aus öffentlichen Leistungen (vom Jugendamt) nach § 3 Nr. 11 EStG nicht versteuern, Leistungen direkt von Eltern an die Tagespflegeperson unterliegen der Einkommensteuer. Erhält die Tagespflegeperson ausschließlich Mittel von privater Seite, entfällt die Refinanzierungsmöglichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beim Freistaat Bayern. Denkbar ist auch, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Pflegesatz über die Eltern an die Tagespflegeperson auszahlt. In diesem Fall ist eine Refinanzierungsmöglichkeit gegeben, jedoch entfällt für diesen Entgeltanteil die Steuerfreiheit. Für die Tagespflegeperson mag zunächst der höhere Stundensatz, der ihr direkt über die Eltern zufließt, attraktiver erscheinen, doch je nach individuellem Steuersatz des Einkommensteuerrechts kann der Nettobetrag dann im Ergebnis niedriger ausfallen als der nicht zu versteuernde Tagespflegeentgeltsatz des Jugendamtes.

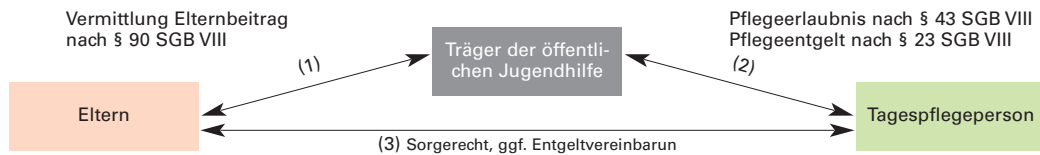
Fallkonstellation: Inkassoverfahren durch freien Träger der Jugendhilfe

- Da § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII adressaten-offen formuliert sind, kann das Jugendamt die laufende Geldleistung auch dem Träger der freien Jugendhilfe zukommen lassen.
- Wenn die laufenden Geldleistungen durch einen freien Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt werden, ist zu berücksichtigen, zu wessen Gunsten der Bewilligungsbescheid ausgestellt wird.
- Ist im Bewilligungsbescheid der freie Träger der Zahlungsempfänger, so bleibt für ihn diese Leistung steuerfrei, jedoch muss bei Weiterleitung an die Tagespflegeperson diese dann Einkommensteuer zahlen.
- Ist im Bewilligungsbescheid jedoch die jeweilige Tagespflegeperson als Zahlungsempfängerin angegeben, so muss sie dieses Einkommen nicht versteuern, auch wenn sie das Geld über einen Verein ausbezahlt bekommt.



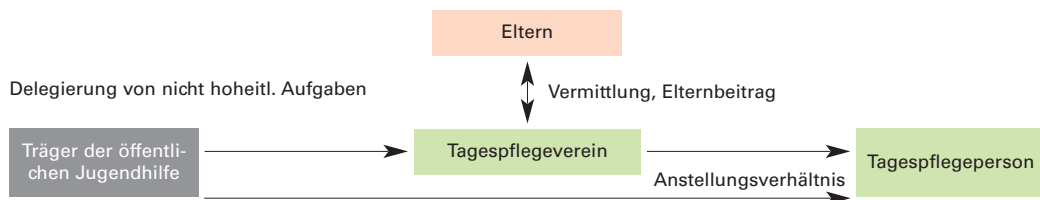
5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Schema 1: Rechtsbeziehungen



Ausführungen zu 1: Die Tagespflegeperson ist selbständig tätig. Die Rechtsbeziehung (2) ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Der Tagespflegesatz ist steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG. Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson (3) besteht ein Privatrechtsverhältnis, das u. a. die zeitweise Übertragung der Aufsichtspflicht regelt.

Schema 2: Rechtsbeziehungen



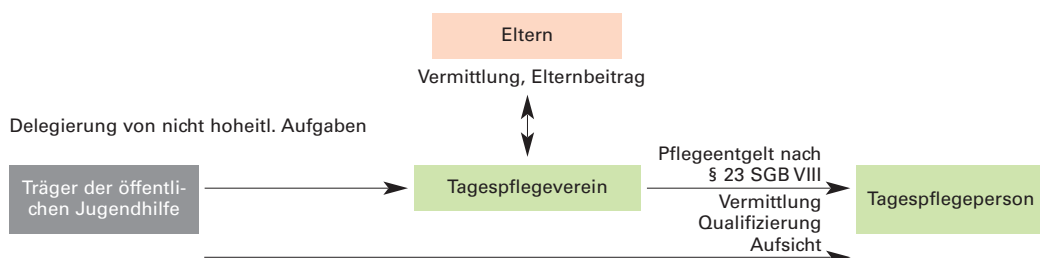
Ausführungen zu 2: Die Tagespflegeperson ist in einem Arbeitsverhältnis zu einem Tagespflegeverein tätig und bezieht ein Entgelt, das regulär zu versteuern ist. Die Pflegeerlaubnis wird unmittelbar zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Tagespflegeperson erteilt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die nicht hoheitlichen Aufgaben an einen Verein delegiert. Die Eltern haben als Ansprechpartner den Tagespflegeverein.

Schema 3: Rechtsbeziehungen



Ausführungen zu 3: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt Tagespflegepersonen; sie erhalten ein Entgelt.

Schema 4: Rechtsbeziehungen



Ausführungen zu 4: Im Unterschied zum Schema 2 wird die Tagespflegeperson selbständig tätig. Der Tagespflegeverein übernimmt die nicht hoheitlichen Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Tagespflege und wird quasi als Inkassobüro tätig. Der Tagespflegesatz wird als öffentliche Leistung an die Tagespflegeperson ausgereicht und ist dementsprechend steuerfrei.

6 Musterberechnung

Musterberechnung

Qualifizierte Tagesmutter betreut drei Tagespflegekinder jeweils ganztägig

Kosten des Musterbeispiels

Tagespflegeentgelt à 317 €	Qualifizierungs- zuschlag à 63 €	Unfall- versicherung 6,5 €	Altersvorsorge (einmalig)* 78 €	Krankenversicherung* Familierversicherung unterstellt
951,00 €	189,00 €	6,50 €	39,00 €	0,00 €
			häufig	
* (einmalig bedeutet: auch wenn mehr als ein Kind betreut wird, wird nur der Einmalbetrag gewährt)				

Tagesmutterverdienst monatlich (steuerfrei)	1.185,50 €
Stundenlohn bei 160 h monatlich	7,41 €
zuzüglich Leistungen der Tagespflegestruktur (Vermittlung, Beratung, Ersatzbetreuung, Qualifizierung) unterstellt 160 € pro Kind und Monat	
	480,00 €
ergibt jährlich	19.986,00 €
ergibt monatlich	1.665,50 €

Finanzierung des Musterbeispiels

jährlicher staatlicher Anteil	jährlicher kommunaler Anteil	jährlicher Anteil Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Elternbeitrag
Basiswert 768,71 € x 3 Kinder x Betreuungszeitfaktor 2,0 x Gewichtungsfaktor 1,3	Basiswert 768,71 € x 3 Kinder x Betreuungszeitfaktor 2,0 x Gewichtungsfaktor 1,3	hier unterstellt, dass Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernom- men werden (nicht- leistungsfähige Eltern)	Kostenbeitrag der Eltern nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (hier fiktiv 190 € pro Kind und Monat)
5.995,94 €	5.995,94 €	1.154,12 €	6.840,00 €
ergibt jährlich			19.986,00 €
ergibt monatlich			1.665,50 €

Im Nachfolgenden die einschlägigen Auszüge zur Tagespflege im SGB VIII mit KICK (Stand: 01.10.2005)

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22

Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a

Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.



§ 24

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

24a

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010, erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.

§ 25

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

(...)

§ 43

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

(...)



§ 90

Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 104

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.



Im Nachfolgenden die einschlägigen Auszüge zur Tagespflege im SGB VII mit KICK (Stand: 01.10.2005)

SGB VII § 2

Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5. Personen, die
 - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind,
 - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
7. selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
8.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, (...)

SGB VII § 128

Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich

(1) Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind zuständig

1. für die Unternehmen des Landes,
 - 1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land
 - a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder
 - b) auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat,
2. für Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden,
3. für Schüler an privaten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
4. für Studierende an privaten Hochschulen,
5. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, soweit die Maßnahme von einer Landesbehörde veranlasst worden ist,
6. für Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen,
7. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstaben a und c versichert sind,
8. für Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 versichert sind,
9. für Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden,
10. für Personen, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 versichert sind, wenn es sich um eine Vertretung eines Landes handelt,
11. für Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für die Versicherten nach Absatz 1 Nrn. 6, 7, 9 und 11 bestimmen.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Übt ein Land die Gemeindeverwaltung aus, gilt die Vorschrift über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich entsprechend.

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz zur Steuerfreistellung von Einkünften der Tagespflegepersonen

§ 3

Steuerfrei sind (...)

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. <2> Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. <3> Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmer-tätigkeit verpflichtet wird;
12. (.....)

Im Nachfolgenden die einschlägigen Auszüge zur Tagespflege im BayKiBiG (Stand: 01.08.2005)

Art. 2 Abs. 4

Begriffsbestimmungen

Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Art. 4 Abs. 1 Satz 2

Allgemeine Grundsätze

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweils Personensorgeberechtigten. Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Betriebs- und Pflegeerlaubnis

In Tagespflege können im Rahmen des § 44 SGB VIII* pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

** mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 neue Ordnungsnummer: § 43 SGB VIII*

Begründung zum Gesetz

In Abs. 2 werden – gestützt auf den Landesrechtsvorbehalt in § 49 SGB VIII – die näheren Voraussetzungen der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII normiert. Eine Tagespflegeperson kann nach Abs. 2 Satz 1 höchstens fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Arbeiten zwei Tagespflegepersonen zusammen, erhöht sich die Zahl auf zehn Kinder. Um das Fachkräfteangebot in Kindertageseinrichtungen nicht zu entwerten, muss jedoch ab dem neunten Kind in Tagespflege entsprechend als Leitung eine pädagogische Fachkraft (z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin) zur Verfügung stehen (vgl. Satz 2).

Art. 16

Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Art. 18 Abs. 3

Förderanspruch

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 10 erfüllen, sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 (ergänzt: dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nichtleistungsfähigkeit der Gemeinde) einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25.

Begründung zum Gesetz

Bei Angeboten der Tagespflege wird durch Absatz 3 ein Förderanspruch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Staat begründet. Die Abhängigkeit der staatlichen Förderung von der paritätischen Mitfinanzierung der Gemeinden wird über die

Fördervoraussetzungen (Art. 20) sichergestellt. Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 Satz 2 leistet, besteht ein Anspruch gegenüber dem Freistaat Bayern, wie er bei Leistung durch die Gemeinden diesen zustünde.

Art. 20

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Alt. 1) setzt voraus, dass die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 kindbezogen gefördert werden und

1. die Tagespflegepersonen die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,
3. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum 3. Grad) ist,
5. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das StMAS in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

Begründung zum Gesetz

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Tagespflege ist an die Fördervoraussetzungen des Art. 20 geknüpft. Grundvoraussetzung ist nach dem Einleitungshalbsatz, dass die Aufenthaltsgemeinde kindbezogen in der sich nach Art. 21 Abs. 2 bis 5 ergebenden Höhe fördert. Ferner bestehen die Fördervoraussetzungen der Nummern 1 bis 5:

Die nach Nummer 1 notwendige Teilnahme der Tagespflegeperson an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Qualifizierungsmaßnahme soll gewährleisten, dass die Tagespflegeperson über die notwendigen Kenntnisse – insbesondere pädagogische Grundkenntnisse sowie Kenntnis bez. Erster-Hilfe-Maßnahmen – verfügt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen auch an einen anderen Träger übertragen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss entsprechend den Bildungs- und Erziehungszielen des Art. 13 inhaltlich breit angelegt sein und eine gewisse Dauer aufweisen. Ob eine Qualifizierungsmaßnahme diese Voraussetzung erfüllt, ist von den Aufsichtsbehörden zu beurteilen.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson muss nach Nummer 2 eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft zur Verfügung stehen. Dies kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Anbindung an einen Tageskindertreff, durch Kooperation mit bestehenden Kindertageseinrichtungen bzw. mit Mütterzentren oder durch ein selbst organisiertes Netzwerk an Tagespflegepersonen mit gegenseitiger Vertretung gewährleisten. Die Notwendigkeit, dass die Tagespflegeperson nach Nummer 4 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt worden ist, stellt eine Überprüfung der Tagespflegeperson auf ihre persönliche Geeignetheit sowie eine Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten

sicher. Für Tagespflegepersonen, die mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind, wird im Hinblick auf deren familiäre Nähe keine Förderung geleistet.

Durch die Gewährung zusätzlicher Leistungen an die Tagespflegeperson nach Nummer 5 wird die Attraktivität der Tagespflege erhöht. Möglich sind hier insbesondere ein Qualifizierungszuschlag auf das Tagespflegegeld sowie unterstützende Beiträge zur Altersvorsorge und bei Bedarf zur Krankenversicherung.

Art. 21 Abs. 4 Satz 6

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

Begründung zum Gesetz

Für die Tagespflege gilt ein einheitlicher Gewichtungsfaktor von 1,3. Dieser ist der Höhe nach so konzipiert, dass über das reguläre Tagespflegegeld hinaus eine Erhöhung des Tagespflegegeldes, ein Beitrag zur Alterssicherung und ggf. zur Krankenversicherung, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen, deren Betreuung und Begleitung sowie die Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten finanziert werden können.

Art. 25

Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechende Anwendung. *(Hier geht es um Mindestbuchungszeiten.)*

In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Alternative 2 findet Art. 21 uneingeschränkt entsprechende Anwendung. *(Hier geht es um nicht leistungsfähige Gemeinden.)*

Begründung zum Gesetz

Die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege bemisst sich nach den gleichen Regeln wie diejenige für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Lediglich Art. 21 Absatz 4 Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, da Tagespflege gerade auch Betreuungsbedarfe von unter drei Stunden abdeckt und anders als bei Einrichtungen auch die Betreuungszeiten zwischen Tagespflegeperson und Eltern individuell festgelegt werden, sodass weder ein Bedürfnis nach einer Festlegung von Kernzeiten besteht, noch die freie Buchungsmöglichkeit der Eltern abgesichert werden müsste.

(...)

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(3) Es gelten folgende Übergangsregelungen:

(...)

6. Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird für die Zeit zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2010 einmalig und für längstens einen Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 S. 3 BayKiBiG) ein Pauschalbetrag für den Aufbau einer Tagespflegestruktur gewährt. Die Einzelheiten werden in Richtlinien festgelegt.



Im Nachfolgenden die einschlägigen Auszüge zur Tagespflege in der BayKiBiGV Entwurfsfassung (Stand: 29.09.2005)

2231-1-1-A

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiGV)

Aufgrund des Art. 30 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayRS 2231-1-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

3. Abschnitt

§ 18

Kindbezogene Förderung

Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

Zusätzliche Leistungen im Sinn des Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG sind

1. der Qualifizierungszuschlag; dieser beträgt 20 v. H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes, mindestens jedoch 20 v. H. des durchschnittlichen, vom Bayerischen Landkreistag empfohlenen Tagespflegegeldes. Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden und der Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen;
2. ein Beitrag zur Altersvorsorge, wenn der Abschluss einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag nachgewiesen wird, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird; dieser beträgt den Mindestbeitrag zur freiwilligen Rentenversicherung. Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn aufgrund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch besteht;
3. ein Beitrag zur Krankenversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht; dieser beträgt mindestens die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen.

§ 19

Buchungszeitfaktoren

(1) Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
 - 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden
 - 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden
2. für alle Kinder:
 - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
 - 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden
 - 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden
 - 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden
 - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden
 - 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden
 - 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 22

Übergangsregelung

Bis zum 31. August 2008 ist eine erfolgreiche Teilnahme von Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG als Fördervoraussetzung für den Qualifizierungszuschlag nach § 18 Nr. 1 dieser Verordnung im Umfang von mindestens 60 Stunden ausreichend.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am* in Kraft, der dritte Abschnitt tritt am 01.08.2005 in Kraft.

** (das Datum des Inkrafttretens stand zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abschließend fest)*

Begründung

Der Entwurf beruht auf Art. 30 BayKiBiG, der das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ermächtigt,

3. die zusätzlichen Leistungen im Sinn des Art. 20 Nr. 5,
 6. den Zeitpunkt, zu dem für die Förderung maßgebliche Veränderungen wirksam werden, festzulegen. Eine Normierung ist zwingend erforderlich, um die im BayKiBiG verankerte kindbezogene Förderung der bayerischen Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflege zu konkretisieren und die Bildungs- und Erziehungsziele verbindlich festzuschreiben. Die im BayKiBiG normierten Fördervoraussetzungen erhalten mit der Verordnung ihre notwendige Ergänzung.
- Zusätzliche Leistungen bei der Tagespflege
Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 SGB VIII). Die zusätzlichen Leistungen

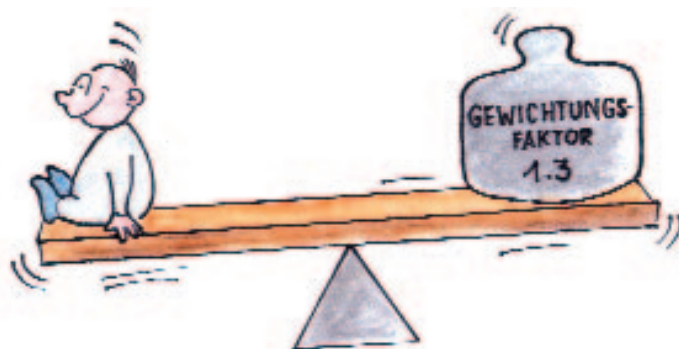
bei der Tagespflege sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen. Auch diese werden dadurch allerdings nicht belastet, da kein Anspruch auf die Erbringung dieser Leistungen gewährt wird. Es liegt in der freien Entscheidung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob sie die in § 18 vorgesehenen zusätzlichen Leistungen als Voraussetzung für einen Förderanspruch gegenüber den betreffenden Gemeinden bzw. dem Freistaat erbringen. Der Freistaat Bayern trägt mit seiner Förderung dazu bei, das Angebot an Tagespflege strukturell und qualitativ auszubauen.

Zu § 18 BayKiBiGV Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

Die nach § 18 festgelegten zusätzlichen Leistungen sind keine Leistungen des Freistaates Bayern, sondern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die kindbezogene Förderung von Freistaat und Kommunen. Ihre präzise Festlegung dient der Sicherstellung, dass die staatliche Förderung den Tagespflegepersonen zugute kommt (Beitrag zur Altersvorsorge und Beitrag zur Krankenversicherung) und dass nur qualifizierte Tagespflegepersonen gefördert werden. Hierzu wurde der Qualifizierungszuschlag von Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung abhängig gemacht. Bei dem angegebenen Mindestumfang der Qualifizierungsmaßnahme handelt es sich um Schulstunden. Um Fälle von Kindeswohlgefährdungen durch die Tagespflegeperson möglichst auszuschließen, wird zudem die Bereitschaft gefordert, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

Zu § 22 Übergangsregelung

Die staatliche Förderung der Tagespflege soll zu einem flächendeckenden Ausbau der Tagespflegeangebote beitragen. Gleichzeitig soll die Qualifizierung der Tagespflegepersonen sukzessive verbessert werden. Hierzu ist auf Antrag eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 über die gesetzliche Leistung hinaus ein einmaliger Pauschalbetrag des Freistaates Bayern für den Ausbau der Tagespflege vorgesehen (§ 3 Absatz 3 Nr. 6 BayKiBiG und ÄndG). Um den möglichst raschen Ausbau der Tagespflegestruktur nicht durch zu hohe Anforderungen an der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu behindern, wird eine Übergangsregelung für erforderlich erachtet. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei Inkrafttreten des BayKiBiG wird für die Zeit bis September 2008 eine Qualifizierung im Umfang von 60 Stunden akzeptiert. Die Zeit bis zum Stichtag ist für eine entsprechende Nachqualifizierung durch Fortbildung ausreichend, um die ab September 2008 erforderlichen 100 Stunden nachweisen zu können.



Gegenüberstellung Bundes- und bayerisches Landesrecht in der Tagespflege von Kindern Stand: 01.10.2005 § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

	Bund SGB VIII mit Inkrafttreten des KICK Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII	Bayern BayKiBiG Staatliche kindbezogene Förderung nach BayKiBiG
Rechtscharakter	begünstigender Verwaltungsakt gegenüber der Tagespflegeperson	staatliche Förderung auf Gesetzesbasis (kindbezogen) durch begünstigenden Verwaltungsakt
Notwendigkeit	bereits ab dem 1. gegen Entgelt zu betreuenden Kind außerhalb der Wohnung des Kindes (>15 Stunden) (> 3 Monate)	kommunale kindbezogene Förderung
Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder durch eine Pflegeperson	5 fremde Kinder *)	bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder
Fachkraftgebot beim Zusammenschluss mehrerer Betreuungspersonen	keine Angabe *)	ab dem 9. zu betreuenden Kind
zeitliche Befristung	5 Jahre	keine Angabe
persönliche Anforderungen an die Tagesbetreuungsperson	<ul style="list-style-type: none"> geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an einer geeigneten (...) Qualifizierungsmaßnahme (60 Schulstunden bis August 2008, 100 Schulstunden ab September 2008) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von mind. 15 Stunden jährlich
	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen wurden 	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem von ihm beauftragten Träger keine Verwandtschaftsbeziehung bis zum 3. Grad Bereitschaft zu unangemeldeten Kontrollen
Räumlichkeiten	kindgerechte Räumlichkeiten (z. B. außerhalb der Wohnung des Kindes)	geeignete Räumlichkeiten (z. B. auch in angemieteten Räumen)

*) Vorschrift wird konkretisiert durch BayKiBiG, siehe nebenstehende Spalte

Vorliegen der Pflegeerlaubnis nach Bundesrecht vorausgesetzt

Regelungsbedarf nach Anzahl der betreuten fremden Kinder in der Tagespflege

Anzahl der gleichzeitig betreuten fremden Kinder Stand: 01. 10. 2005
(Inkrafttreten des KICK)

Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII als Voraussetzung	ab einem Kind	Tagespflege mit amtlicher Pflegelaubnis nach § 43 SGB VIII
	bis zu 5 Kinder	Anzahl der fremden Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden dürfen
	ab 6 bis 8 Kinder	Anzahl der fremden Kinder, die von zwei Tagespflegepersonen ohne pädagogische Qualifikation betreut werden dürfen
	ab 9 bis 10 Kinder	Anzahl der fremden Kinder, die von zwei Tagespflegepersonen betreut werden dürfen, wovon mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft sein muss

(Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt des Kindes, aber auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten möglich, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG)

Rechtsgrundlagen hierzu:

§ 43 Sozialgesetzbuch VIII
Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Pflegerlaubnis

siehe unter Punkt 1 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen im Bundesrecht

Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegekinder

- Mit Inkrafttreten des KICK wird auch der **gesetzliche Unfallversicherungsschutz** der zu betreuenden Kinder aufgenommen.
- siehe hierzu § 2 Abs. 1 Nr. 8a, § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII

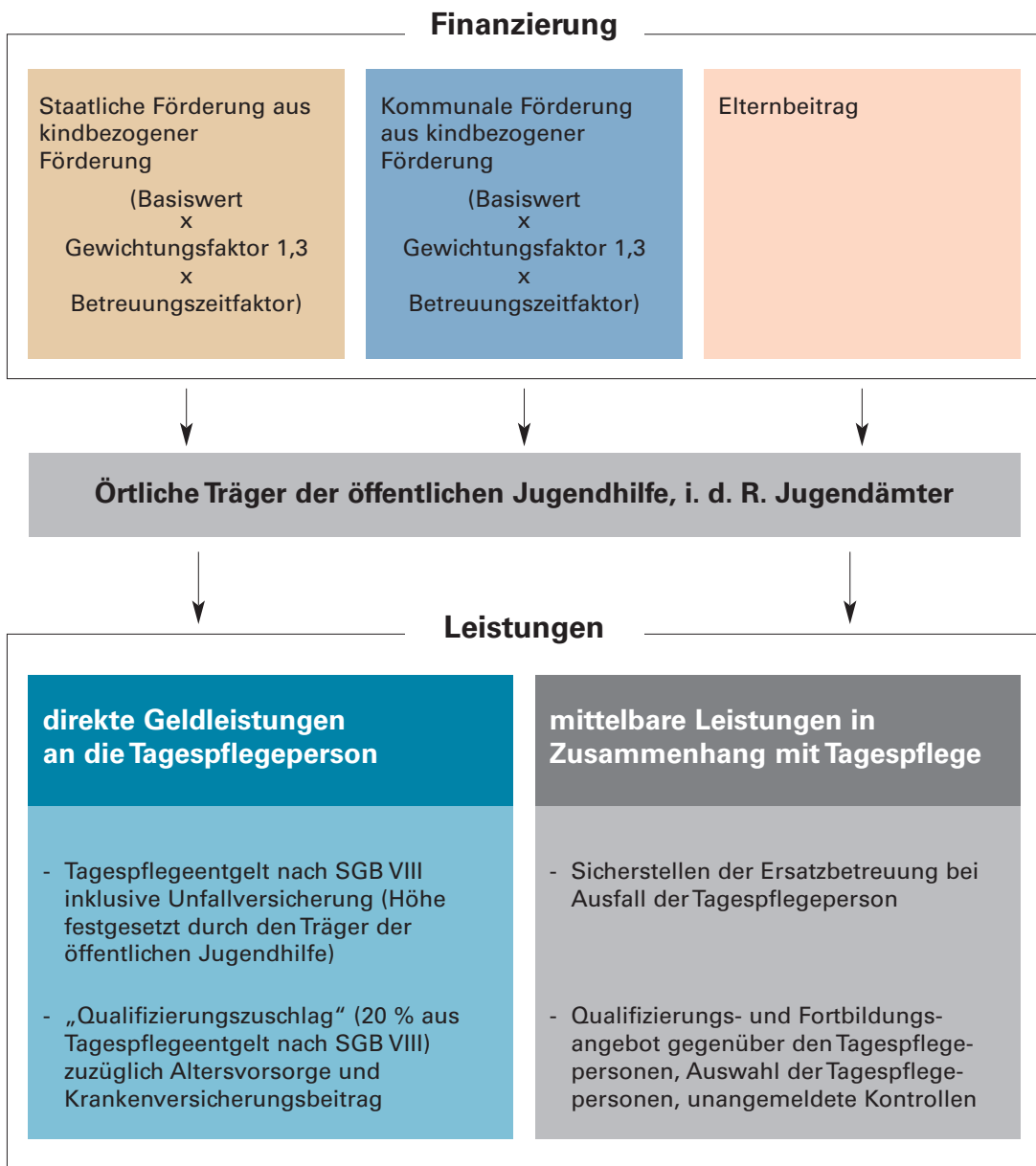
Beziehung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Tagespflege von Kindern

SGB VIII	BayKiBiG
Pflegeerlaubnis	
<p style="text-align: center;">§ 43 SGB VIII</p> <p>Betreuung fremder Kinder ohne Pflegeerlaubnis möglich, wenn mindestens eine Bedingung erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Entgelt - maximal 15 Stunden - maximal 3 Monate - in den Räumen der Personensorgeberechtigten <p>wenn keine der Bedingungen erfüllt ist,</p>	<p><i>konkretisiert durch Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei über 8 Kindern (d. h. Großtagespflege mit 2 Betreuungspersonen) mindestens eine Fachkraft - Nebenbestimmungen möglich - (Umfang der Qualifizierung 60/100 Schulstunden)
<p>▶ Pflegeerlaubnispflicht</p> <p>Voraussetzungen der Pflegeerlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Eignung - Qualifizierung - kindgerechte Räumlichkeiten 	
<p>▶ Pflegeerlaubnis</p> <p>Umfang der Pflegeerlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 5 Kinder - für 5 Jahre befristet - Ersatzkraft - Vermittlung 	<p><i>nach § 43 Abs. 4 SGB VIII konkretisiert durch Landesrecht Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 <u>gleichzeitig anwesende</u> Kinder - Ersatzkraft - Vermittlung

Beziehung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Tagespflege von Kindern

SGB VIII	BayKiBiG
Förderung	
<p>§ 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - laufende Geldleistung - Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge 	<p>Fördervoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebot der Tagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII, d. h. mind. ein Kind mit 15 h wöchentlich, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG - mind. 10 Stunden wöchentlich pro Kind, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG - Art. 20 BayKiBiG - Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme - sichergestellte Ersatzbetreuung - Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe - geeignete Räumlichkeiten
	<p>Förderung</p> <p>Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagespflegeentgelt zuzügl. Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 % - zuzüglich angemessenen hälftigen Beitrag zur Altersvorsorge und gegebenenfalls Beitrag zur Krankenversicherung

Finanzielle Förderung der Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Stand: August 2005



Die oben dargestellten grafischen Anteile entsprechen **nicht** den tatsächlichen Volumina!

■ Finanzierungs- und Leistungsanteile der öffentlichen Jugendhilfe



www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die Beruf & Familie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des Audits Beruf & Familie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01/20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzerstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur GmbH
Illustration: Graphic-Design-O. Sütterlin/E. Hundt
Druck: Mediengruppe Universal GmbH
Stand: November 2005

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Einlegeblatt zu Seite 23

Korrektur zu § 24 SGB VIII

Absatz 4 ist überholt; der neue Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

Neu Abs. 5:

„(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.